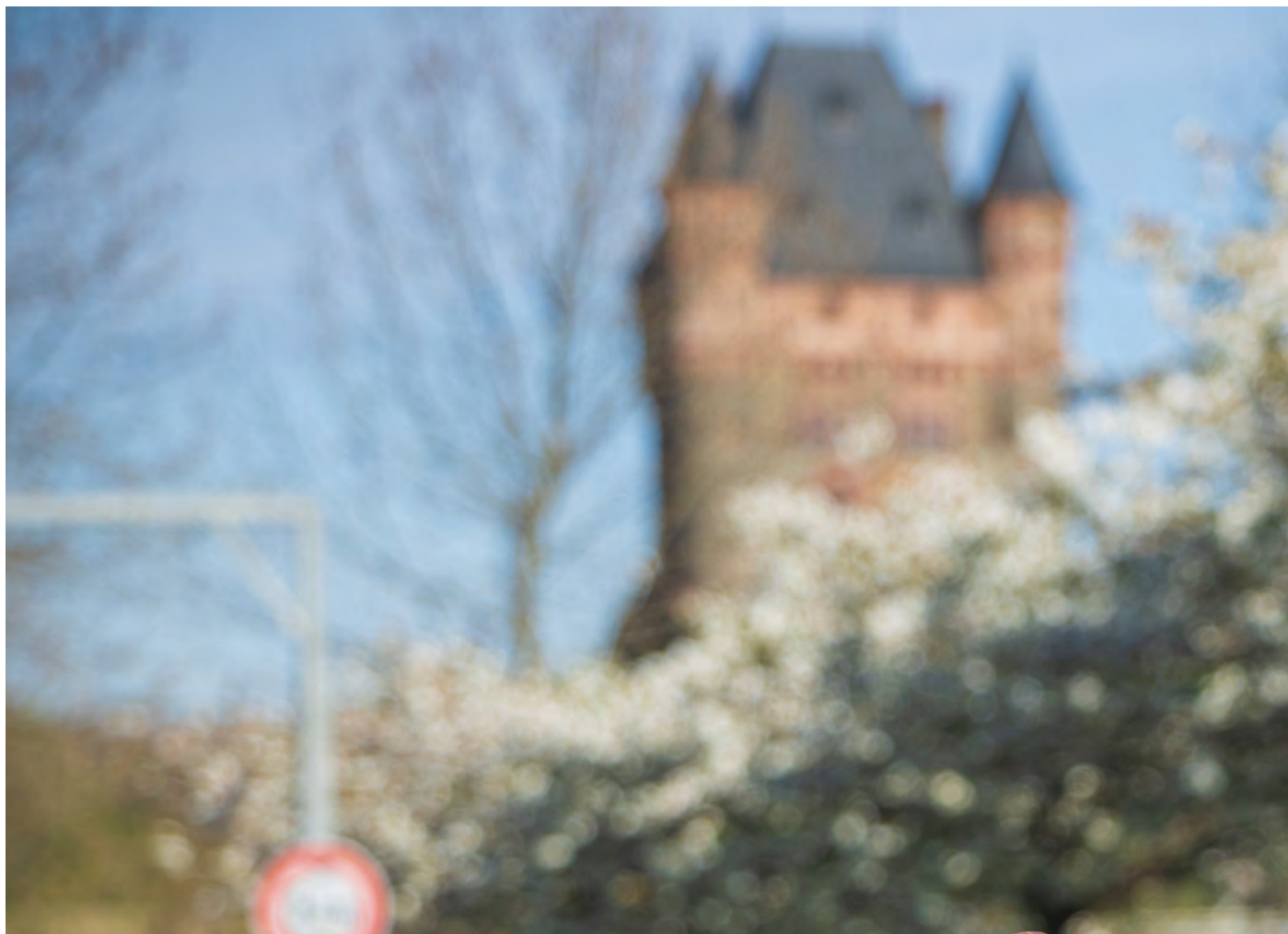




WIR SIND WORMS AMTSBLATT



Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.



DAS AMTSBLATT

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich:

- / Pforte im Rathaus
- / Bürgerrathaus (Folzstr. 5)
- / Haus zur Münze
- / Büros der Ortsvorsteher
- / Klinikum Worms gGmbH
- / Entsorgungs- & Baubetrieb AöR der Stadt Worms.

HERAUSGEBER

Stadtverwaltung Worms

Bereich 1, Abt. 1.02 Kommunikation und Marketing
Marktplatz 2, 67547 Worms

Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299

E-Mail: amtsblatt@worms.de



WIR SUCHEN DICH!

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:

bewerbung.worms.de



Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|------|--|------------|
| 11.1 | Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Worms über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen und die Wahlen der Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher am Sonntag, 09. Juni 2024 | Seite 4-8 |
| 11.2 | Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Worms zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis | Seite 9-10 |

BEKANNTMACHUNG

des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Worms über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen und die Wahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher am Sonntag, 09. Juni 2024

I.

Aufgrund der §§ 16 und 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 23 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen des Stadtrates und der Ortsbeiräte sowie von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Ortsvorsteherinnen und der Ortsvorsteher auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen, Wahlvorschläge zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebiets – dies ist für den Stadtrat das Stadtgebiet Worms und für die Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher das Gebiet des jeweiligen Ortsbezirkes -, Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerrinnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG müssen spätestens am **Dienstag, den 16. April 2024 bis 18 Uhr** bei dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gemäß § 24 Abs. 1 KWO nachweisen.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft

am Montag, den 22. April 2024, 18.00 Uhr,

ab.

V.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen veröffentlicht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

VI.

Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter der Städte geben in ortsüblicher Weise die Zahl der zu wählenden Rats- und Ortsbeiratsmitglieder, die Höchstzahl der aufzustellenden Bewerberinnen und Bewerber, die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften, im Falle der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche die Wahlbereichseinteilung sowie die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bekannt. Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl folgende paritätsbezogenen Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

VII.

Bei der **am 09. Juni 2024** stattfindenden Wahl des Stadtrates der Stadt Worms sind **52 Ratsmitglieder** zu wählen.

**Unterstützungsunterschriften
(§ 16 Abs. 2 KWG)**

Abenheim	40
Heppenheim	30
Herrnsheim	50
Hochheim	40
Horchheim	40
Ibersheim	25
Leiselheim	30
Neuhausen	80
Pfeddersheim	50
Pffligheim	40
Rheindürkheim	40
Weinsheim	40
Wiesoppenheim	30

Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften. Das Gleiche gilt, wenn sich die/der Ortsvorsteher/in als Einzelbewerberin/Einzelbewerber bewirbt. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

IX.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind bei der Stadtverwaltung Worms, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms, 3. Obergeschoss, Zimmer 318/319 erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter und von der Stadtverwaltung Worms kostenfrei abgegeben.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

X.

Unter Umständen notwendig werdende Stichwahl/en zu den Wahlen der Ortsvorsteherinnen und der Ortsvorsteher finden am Sonntag, 23. Juni 2024 statt.

Die Anschrift des Wahlleiters lautet:

Stadtwahleiter
Oberbürgermeister Adolf Kessel
Rathaus
Marktplatz 2
67547 Worms

Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Worms, 22. März 2024
Stadtverwaltung Worms
Der Stadtwahleiter
gez.
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Worms zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis

I.

Am Sonntag, den **09. Juni 2024**, von 8.00 bis 18.00 Uhr findet die Wahl

- des **Stadtrates**,
 - der **Ortsbeiräte**
 - Abenheim
 - Heppenheim
 - Herrnsheim
 - Hochheim
 - Horchheim
 - Ibersheim
 - Leiselheim
 - Neuhausen
 - Pfeddersheim
 - Pfiffligheim
 - Rheindürkheim
 - Weinsheim
 - Wiesoppenheim
- und
- der/des **Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers** in den
vorgenannten Ortsbezirken

und

am Sonntag, dem **23. Juni 2024**, von 8.00 bis 18.00 Uhr die etwaige(n) Stichwahl(en) der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers

statt.

II.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis **bis zum 03. Mai 2024, 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Worms, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms, 3. Obergeschoss, Zimmer 318/319 zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1a Kommunalwahlordnung gestellt werden.
Antragsvordrucke können Sie bei der vorgenannten Dienststelle erhalten.

Worms, 22. März 2024
Stadtverwaltung Worms
Der Stadtwahlleiter
gez.
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

W

WIR SIND
WORMS



JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE
bewerbung.worms.de

